Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung eines Privatjets

Gericht/Az:	FG Düsseldorf, Urteil vom 21.1.2026 9 K 1503/24 E,F
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Urteilsfall

Ein Steuerpflichtiger erwarb ein Cessna Privatflugzeug des Baujahres 1990 im Privatvermögen. Er vercharterte das Flugzeug über professionelle Flugdienstleister. Trotz Bemühungen (Wechsel des Vercharterers, Krisengespräche) erwirtschaftete das Flugzeug zwischen 2006 und 2014 durchgehend Verluste. Nach acht Jahren wurde das Flugzeug wieder verkauft. Das Finanzamt wollte diese Verluste steuerlich nicht anerkennen, weil keine Absicht zur Erzielung eines Totalüberschusses vorgelegen habe.

Gründe die dafürsprechen, dass der Verlust zu berücksichtigen ist

Nach Ansicht des FG Düsseldorf sind die Verluste steuerlich abziehbar. Die Gründe hierfür sind:

- Nachdem der Steuerpflichtige selbst über keine Pilotenlizenz verfügt, das Flugzeug nicht für Urlaubs- oder Freizeitzwecke genutzt und professionell verchartert wurde, spricht der Anscheinsbeweis für eine ernsthafte Teilnahme am Markt.
- Die Größe des Flugzeugs spricht gegen die Benutzung als Freizeitobjekt.
- Persönliche Beweggründe, insbesondere Steuersparmotive oder Repräsentationsabsichten, verneinte der Senat.
- Die Verluste sind auf äußere Umstände wie die Weltfinanzkrise ab 2007 und den Wechsel des Vercharterers zurückzuführen.
- Die nachträglich erstellte Prognoserechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren mit einem positiven Totalüberschuss sah der Senat als plausibel an. Flugzeuge können bei regelmäßiger Wartung viele Jahrzehnte einsatzfähig bleiben.

Praxishinweise

1. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Feststellung, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt, liegt im Wesentlichen auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung.
2. Auch langjährige Verluste bei den Überschusseinkünften führen nicht zwingend zur Liebhaberei, sofern die Verluste auf äußeren Umständen beruhen und keine private Mitveranlassung erkennbar ist.
3. Für den Bereich der Gewinneinkünfte hat der BFH kürzlich entschieden, dass stille Reserven in die Liebhabereiprüfung einzubeziehen sind[1]. Im aktuellen Urteil hat das FG keine Aussage zu den stillen Reserven getrof-

1 BFH, Urteil v. 21.5.2025 III R 45/22, BFH/NV 2025 S. 1632; vgl. Immer aktuell I/2026 S. 20.

fen. Stattdessen erfolgte die Begründung darüber, dass es keine privaten Motive gegeben hat und die nachträglich erstellte Prognoserechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren positiv gewesen ist.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de